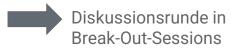
& Flüchtlingsgruppen

Gliederung

- Begriffsdefinitionen (interaktiv)
- 10 Schritte des Asylverfahrens



- EASY-System
- Königsteiner Schlüssel
- Kritik am Dublin-Verfahren
- Flüchtlingsgruppen Übersicht
- Verschärfung d. Asylpolitik
- Sicherheitspaket
- Herausforderungen/Aufgaben der SA



Literaturverzeichnis

Was verstehst du unter den Begriffen Flüchtling und Asyl?



Mentimeter

Code: 1734 4026

Definitionen

Asyl

- Geschützter Aufenthaltsort für Verfolgte
- Asylrecht ist ein Schutzrecht für diese Zielgruppe (§16aGG) →besonderes Grundrecht, da es ausschließlich Ausländer*innen zusteht
- Es bietet Menschen, die vor Gewalt, Krieg oder Terror fliehen, die Möglichkeit, in Deutschland Schutz zu finden
- Jede asylsuchende Person kann einen Asylantrag stellen

Flüchtling

- "Ein Flüchtling ist eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und aufgrund von Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung nicht dorthin zurückkehren kann"
 - → Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention







Ankunft & Registrierung

- Einreise bei Grenzübertritt nach §13 II AufenthG
- Passpflicht → Pass/Passersatz
- Benötigen erforderlichen Aufenthaltstitel

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBI. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

- 1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
- 2a. Blaue Karte EU (§ 18g),
- 2b. ICT-Karte (§ 19),
- 2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19b),
- 3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a).

Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.



Registrierung

- Asylsuchende müssen sich unmittelbar nach Ankunft in Deutschland melden
 - → Meldung an der Grenze oder später im Inland möglich
- Im Inland Meldung bei Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen oder direkt in Ankunftszentren oder AnkER-Einrichtungen
- Erfassung persönlicher Daten (Fotos, Fingerabdrücke)
- Überprüfung des Asylantrags auf Erstantrag, Folgeantrag oder Mehrfachantrag



Erstverteilung

- Grenzbehörde leitet bei Einreise Asylsuchende an Erstaufnahmeeinrichtungen weiter
- Erstverteilung von Asylsuchenden in Deutschland erfolgt über das EASY-System (Erstverteilung Asylbegehrende)

EASY-System

- Erstverteilung von Asylsuchenden in Deutschland erfolgt über das EASY-System
- Verteilt Asylsuchende gerecht auf die Bundesländer, basierend auf dem Königsteiner Schlüssel (§46 Absatz 2 AsylG)
- EASY funktioniert anonym, speichert keine persönlichen Daten
- Es berücksichtigt nur das aufnehmende Bundesland, das Herkunftsland und die Familienzusammensetzung

Königsteiner Schlüssel



EASY-System

- Erstverteilung von Asylsuchenden in Deutschland erfolgt über das EASY-System
- Verteilt Asylsuchende gerecht auf die Bundesländer, basierend auf dem Königsteiner Schlüssel (§46 Absatz 2 AsylG)



- EASY funktioniert anonym, speichert keine persönlichen Daten
- Es berücksichtigt nur das aufnehmende Bundesland, das Herkunftsland und die Familienzusammensetzung

Ziele:

- kürzere Reisewege
- geringere Kosten
- gerechte Verteilung zwischen den Bundesländern
- gleichmäßige Auslastung der Aufnahmeeinrichtungen.



Zuständige Aufnahmeeinrichtung

- zuständige Aufnahmeeinrichtung ist für die Versorgung und Unterkunft der Asylsuchenden verantwortlich
- Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende einen Ankunftsnachweis in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder dem Ankunftszentrum
- Asylantragstellende erhalten existenzsichernde Sachleistungen & monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse



Antragstellung

- Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Aufklärung über Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens
- Asylantragstellende sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen, sofern ihnen dies möglich ist



Zuständigkeit prüfen

Dublin-Verfahren/ Dublin-Verordnung 2013:

- Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens
- Soll sicherstellung, dass Prüfung nur durch einen Staat durchgeführt wird
- Anderer Mitgliedstaat zuständig? → Übernahmeersuchen

Kritik am Dublin-Verfahren

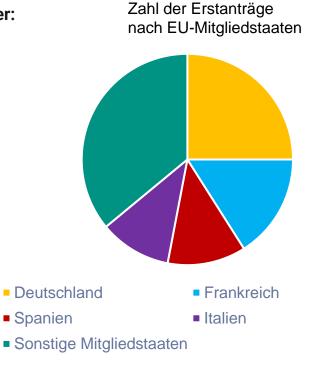


Hauptankunftsländer:

Deutschland Spanien Frankreich Italien

Seeroute:

Griechenland Spanien



Kritik am Dublin-Verfahren

 MangeInde Solidarität → Hohe Belastung für Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, während andere EU-Länder weniger betroffen sind.



• **Verlängerte Asylverfahren**→ Lange Wartezeiten, Unsicherheiten durch Identifizierung des zuständigen Staates.



 Wiederholte Überforderung, System im Einsturz → Systemkollaps während der Flüchtlingskrise 2015, ineffektive Regelungen und einseitige Grenzschließungen.



- Geflüchtete aus der Ukraine können sich das Land, in dem sie vorübergehenden Schutz erhalten, selbst aussuchen. Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wird diese Möglichkeit jedoch verwehrt
- Die Zahl der tatsächlichen Überstellungen war gering

Kritik am Dublin-Verfahren

20.12.2023

Rat und Parlament einigen sich zu Reform von Asyl-/Migrationssystem der EU 08.02.2024

Vertreter der EU-Mitgliedstaaten geben grünes Licht für Einigung mit Parlament

Überarbeitung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen

Aktualisierung der Anerkennungsverordnung

Verordnung zur Schaffung eines EU-Neuansiedlungsrahmens 14.05.2024

Rat nimmt Asyl/Migrationspaket der EU an

- Ankünfte auf geordnete Weise zu steuern
- effiziente und einheitliche Verfahren zu schaffen
- eine gerechte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten

"Das Asyl- und Migrationspaket wird für ein gerechteres und stärkeres Migrationssystem sorgen, das sich konkret vor Ort auswirken wird"



Anhörung

- Erzählen von Fluchtgründen und Reiseweg
- Vorlegen von Beweisen
- Identitätsprüfung
- Anwesenheit verpflichtend bei unentschuldigtem Fehlen droht Ablehnung
- Entscheider*innen des Bundesamtes, Dolmetscher*in, Rechtsanwält*in, Vertreter*in
- Gespräch wird protokolliert und rückübersetzt



Entscheidung

- individuell
- Entscheidung wird schriftlich begründet und zugestellt
- Anerkennung -> Schutzformen
- Ablehnung:
 - einfache Ablehnung
 - Ablehnung als "offensichtlich unbegründet"
 - Unzulässigkeit
 - Einstellung



Schutzformen



Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes



Zuerkennung des Subsidiären Schutzes



Feststellung Abschiebungsverbot



- politisch Verfolgte
 drastische Menschenrechtsverletzung bei Rückkehr ins Herkunftsland
- basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention
 greift bei Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren
- wenn weder
 Asylberechtigung noch
 Flüchtlingsschutz greift
 schwerwiegender
 Schaden droht im
 Herkunftsland
 (Todesstrafe, Folter,
 usw.)
- Rückführung würde gegen die EMRK verstoßen
 - Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland
- lebensbedrohliche/schwere
 Erkrankungen, die sich durch
 die Rückführung verschlimmern
 würden

Gemäß der GFK wird eine Person als Flüchtling anerkannt, wenn sie flieht aufgrund...

	Trifft zu	Trifft nicht zu
einer Naturkatastrophe		X
ihrer Religion	X	
ihrer politischen Überzeugung	X	
von Armut		X
ihrer Staatsangehörigkeit	X	
von Perspektivlosigkeit		X
ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	X	
eines Bürgerkrieges		X



Schutzformen



Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes



Zuerkennung des Subsidiären Schutzes



Feststellung Abschiebungsverbot



- politisch Verfolgte
 drastische Menschenrechtsverletzung bei Rückkehr ins Herkunftsland
- basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention
 greift bei Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren
- wenn weder
 Asylberechtigung noch
 Flüchtlingsschutz greift
 schwerwiegender
 Schaden droht im
 Herkunftsland
 (Todesstrafe, Folter,
 usw.)
- Rückführung würde gegen die EMRK verstoßen
 - Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland
- lebensbedrohliche/schwere
 Erkrankungen, die sich durch
 die Rückführung verschlimmern
 würden



Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- Klage muss beim zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb kurzer Zeit erhoben werden
- mögliche Rechtsmittel und Fristen sind in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben
- Gericht überprüft die Entscheidung des Bundesamtes

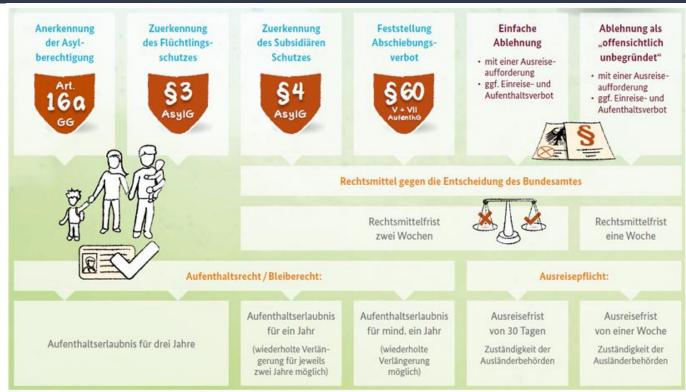
Voraussetzungen für Schutzgewährung bestehen -> Bescheid wird aufgehoben

Oder

Ablehnung wird bestätigt -> Ausländerbehörde kann eine Zwangsrückführung durchführen bei Unmöglichkeit der Rückführung (z.B. Krankheit) -> Duldung oder befristete Aufenthaltserlaubnis



Ausgang

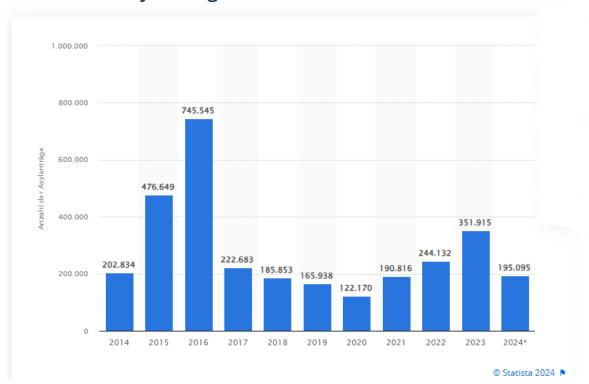


Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Flüchtlingsgruppen -Übersicht

Asylberechtigte	Anerkannte Flüchtlinge (GFK)	Subsidiär Schutzberechtigte	Personen mit Abschiebeverbot	Geduldete
Ein Asylberechtigter ist gemäß §16a Abs 1 GG emand, der außerhalb seines Heimatlandes Schutz sucht. Diese Person kann nicht anerkannt werden, wenn sie über einen sicheren Drittstaat wie die EU, Norwegen oder die Schweiz nach Deutschland eingereist ist.	Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die gemäß der GFK nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Nach der GFK ist einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.	Ein subsidiär Schutzberechtigter ist gemäß §4 AsylG jemand, der in seinem Herkunftsland ernsthaften Schaden wie Todesstrafe, Folter, unmenschliche Behandlung oder eine ernsthafte Bedrohung durch willkürliche Gewalt in einem bewaffneten Konflikt befürchtet.	Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung dort eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.	Geduldete sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (z.B. Reiseunfähigkeit, eine fehlende Verkehrsverbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land, fehlende Dokumente).

Anzahl der Asylanträge in Deutschland von 2014 bis 2024



Verschärfungen der Asylpolitik

Die Bundesregierung hat zwei zentrale Maßnahmen ergriffen:

- 1. Beschleunigung von Asylverfahren:
 - Ein neues Gesetz soll für schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sorgen
 - Die Rechtsprechung im Asylrecht wird vereinheitlicht
 - Das BAMF wird dadurch entlastet
- 2. Verbesserte Rückführung:
 - Die Abschiebungen sind um 27% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen
 - Ein neues Rückführungsverbesserungsgesetz wurde eingeführt
 - Georgien und Moldau wurden als sichere Herkunftsstaaten eingestuft
 - Die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern wird verstärkt

Ziel: Schutzsuchenden Bleiberecht zu gewähren, während Menschen ohne Bleiberecht das Land schneller verlassen müssen

Sicherheitspaket

Hauptziele des Sicherheitspakets:

- Bekämpfung von islamistischem Terror
- Bekämpfung von Antisemitismus
- Bekämpfung von Rechts- und Linksextremismus
- Verbesserung der inneren Sicherheit

Beschlossene Maßnahmen:

- 1. Verschärfungen im Asylbereich:
 - BAMF darf biometrische Daten zur Identitätsfeststellung nutzen
 - Keine Sozialleistungen für Dublin-Fälle bei möglicher Rückübernahme
 - Aberkennung des Schutzstatus bei nicht zwingenden Heimatreisen
- 2. Neue Sicherheitsbestimmungen: verschärftes Messerverbot
- 3. Anordnung von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen

Diskussionsfrage

Welche Herausforderungen und Aufgaben ergeben sich für Sozialarbeiter*innen bei der Arbeit mit Geflüchteten?

Herausforderungen und Aufgaben für die SA

- Beratung und Unterstützung während des Asylverfahrens
 - -> Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Hilfestellung in besonderen Lebenslagen
 - -> Schwangerschaft, Kindererziehung, Häusliche Gewalt, Schulden, Wohnungssuche, psychosoziale Unterstützung
- Vermittlung zwischen Kulturen
 - -> Traditionen, Vorurteile abbauen, informelle Regeln
- Informationen und Beratung zu Integrationsangeboten
 - -> Bildungsangebote (z.B. Deutschkurs), Arbeitsmarktintegration, Schul- und Kindergartenplätze
- Netzwerkarbeit im Sozialraum
 - -> Kontakt zu Behörden, Ämtern & Anwält*innen, Kooperation mit Institutionen
- -> Schnittstelle zwischen Geflüchteten, Behörden und Gesellschaft

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024). Ablauf des Asylverfahrens. https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024). Aktuelle Flüchtlingspolitik. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/fluechtlingspolitik/fluechtlingspolitik-artikel.html

Bundeszentrale für politische Bildung (2015). Flucht in die Krise – Ein Rückblick auf die EU-"Flüchtlingskrise" 2015. https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/217302/flucht-in-die-krise-ein-rueckblick-auf-die-eu-fluechtlingskrise-2015/

Die Bundesregierung (2024). Mehr Sicherheit für Deutschland. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sicherheitspaket-der-bundesregierung-2304924

Europäischer Rat (2024). Eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement. https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-migration-asylum-reform-pact/asylum-migration-management/#dublin

Europäischer Rat (2024). Rat nimmt Migrations- und Asylpaket der EU an. https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/

Literaturverzeichnis

Europäischer Rat (2024). Zeitleiste – Migrations- und Asylpaket. https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-migration-asylum-pact/

European Union Agency for Asylum (2024). Latest Asylum Trends. https://euaa.europa.eu/latest-asylum-trends-asylum

Hailbronner, Kai (2021). Asyl- und Ausländerrecht (5. Auflage). Kohlhammer W. Verlag.

Kolbe, Simon W. (2021). Handlungsempfehlungen für die (sozial-)pädagogische Arbeit mit Geflüchteten: Interkulturelle Aspekte und Begleitung im Asylverfahren. https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/689.pdf

PRO ASYL (2022). Freie Wahl für die einen, Dublin-Zwang für die anderen?. https://www.proasyl.de/news/freie-wahl-oder-dublin-zwang/

Statista (2024). Anzahl der Asylanträge in Deutschland von 2014 bis 2024. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/

Walhalla und Praetoria (2014): Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht (8. Auflage).

Danke für eure Aufmerksamkeit!